

BVGer B-4237/2025 vom 9. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-4237_2025

FR: TAF B-4237/2025 du 9 juillet 2025

IT: TAF B-4237/2025 del 9 luglio 2025

Regeste

Aussenhandel

Erwägungen

E. 1

A._____ SA,

E. 2

B._____,

E. 3

C._____ Inc.,

E. 4

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. dass die A._____ SA, B._____, C._____ Inc. und D._____ (nachfolgend: Beschwerdeführende) dagegen am 15. August 2022 Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht erhoben und die Aufhebung der Verfügungen sowie die Rückweisung an die Vorinstanz zwecks erneuter Durchführung der Verwaltungsverfahren beantragten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Instruktionsverfügung vom 18. Oktober 2022 die Beschwerden antragsgemäss vereinigte und unter der Geschäftsnummer B-3507/2022 weiterführte, dass die Beschwerdeführenden am 2. Oktober 2023 bei der Vorinstanz ein Wiedererwägungsgesuch stellten, auf welches die Vorinstanz mit Verfügung vom 21. Februar 2024 nicht eintrat, dass die Beschwerdeführenden dagegen erneut Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben und die Aufhebung der Verfügung sowie die Rückweisung an die Vorinstanz verlangten (Verfahren B-1856/2024), dass das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen das Nichteintreten der Vorinstanz (Verfahren B-1856/2024) mit Instruktionsverfügung vom 27. Februar 2024 praxisgemäss zu den bisherigen Akten nahm und das Verfahren fortsetzte (Verfahren B-3507/2022), dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 4. Juni 2024 die Beschwerden abwies, gleichzeitig die Kosten für das vereinigte Verfahren um jeweils einen Viertel der ursprünglich verlangten Kostenvorschüsse auf Fr. 37'500.– (Beschwerdeführerin 1), Fr. 2'250.– (Beschwerdeführer 2), Fr. 37'500.– (Beschwerdeführerin 3) und Fr. 30'000.– (Beschwerdeführerin 4) reduzierte (Dispositiv-Ziffer 2), wegen Verletzung der

Seite 5 Aktenführungspflicht und wegen der fehlenden Orientierung über während des Verfahrens eingegangener entscheidrelevanter Akten, dass das Bundesverwaltungsgericht mit demselben Urteil vom 4. Juni 2024 den Beschwerdeführenden keine Parteientschädigung zusprach (Dispositiv-Ziff. 3), dass das Bundesgericht die von den

Beschwerdeführenden dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil 1C_435/2024 vom 19. Mai 2025 (Eingang beim BVGer am 12. Juni 2025) in Bezug auf das Hauptbegehren, die Beschwerdeführenden seien vom Bundesrat betreffend Sperrung im Hinblick auf eine Einziehung bei Scheitern der Rechtshilfe zu Unrecht nicht vorgängig angehört worden und das Verwaltungsverfahren sei zu wiederholen, teilweise guthiess und die Dispositiv-Ziff. 2 und 3 des Entscheides des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Juni 2024 aufhob und die Sache zur Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen an das Bundesverwaltungsgericht zurückwies, im Übrigen die Beschwerde aber abwies, dass daher im vorliegenden Verfahren lediglich über die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Verfahren B-3507/2022 neu zu befinden ist, dass die Beschwerdeführenden entsprechend dem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht als teilweise obsiegend zu betrachten sind, dass es sich unter der Berücksichtigung der zusätzlich vom Bundesgericht festgestellten Gehörsverletzung aufgrund der fehlenden vorgängigen Anhörung vor einer Sperrung nach Art. 4 SRVG rechtfertigt, die Verfahrenskosten um die Hälfte der ursprünglich verlangten Kostenvorschüsse auf Fr. 25'000.– (Beschwerdeführerin 1), Fr. 1'500.– (Beschwerdeführer 2), Fr. 25'000.– (Beschwerdeführerin 3) und Fr. 20'000.– (Beschwerdeführerin 4) zu reduzieren (Art. 63 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG, SR 172.021]), dass die Vorinstanz oder die beschwerdeführende Bundesbehörde, die (teilweise) unterliegen, keine Verfahrenskosten trägt (Art. 63 Abs. 2 VwVG), dass den teilweise obsiegenden und anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden eine reduzierte Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor

Seite 6 dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]), dass die Beschwerdeführenden mit Eingabe vom 6. März 2024 für die Verfahren B-3507/2022, B-3508/2022, B-3509/2022 und B-3510/2022 zwei Honorarnoten von insgesamt Fr. 114'951.45 einreichten, zu einem Stundensatz für Anwälte und Anwältinnen von Fr. 450.–, dass die Vorinstanz mit Eingabe vom 14. März 2024 dazu anmerkte, ihr erschienen die Honorarnoten insgesamt als übersetzt, was sich beispielsweise auch an den Kosten für die Reisen nach Monaco oder für die Kopien zeige, dass die Beschwerdeführenden in ihren Kostennoten einen zeitlichen Aufwand von insgesamt 215.15 Stunden ausweisen, welcher sich als klar zu hoch erweist, insbesondere deshalb, weil die Beschwerdeführenden keine materiellen Ausführungen gemacht haben, die Ausführungen zum allgemeinen Verwaltungsrecht mehrfach wiederholt wurden und die Schriftsätze darüber hinaus eine Vielzahl von Abschriften aus den Vorakten enthielten, dass der Stundensatz für Anwälte und Anwältinnen mindestens Fr. 200.– und höchstens Fr. 400.– betragen darf (Art. 10 Abs. 2 VGKE) und sich angesichts der Komplexität der erfolgten Ausführungen zum allgemeinen Verwaltungsrecht ein Stundensatz von höchstens Fr. 300.– rechtfertigt (Art. 5 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE), dass sich damit im Fall eines vollständigen Obsiegens eine Prozessentschädigung für die Verfahren B-3507/2022, B-3508/2022, B-3509/2022 und B-3510/2022 von höchstens Fr. 20'000.– gerechtfertigt hätte, weshalb für das teilweise Obsiegen eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 10'000.– zuzusprechen ist, dass die Beschwerdeführenden für das Verfahren B-1856/2024 keine Kostennote eingereicht haben, weshalb die Parteientschädigung aufgrund der Akten und des geschätzten Aufwands durch das Bundesverwaltungsgericht festzusetzen ist (Art. 14 VGKE, vgl. zum Ganzen HIRZEL/MARTI, in:

Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, Rz. 1 zu Art. 14 VGKE), dass die Beschwerdeführenden im Verfahren B-1856/2024 erstmals auch umfassend materiell Stellung genommen haben, weshalb sich in Anwendung der gesetzlichen Bemessungsfaktoren und nach Massgabe des

Seite 7 erforderlichen Aufwands eine Parteientschädigung hierfür von Fr. 6'000.– rechtfertigt (Art. 64 Abs. 2 VwVG), dass für den vorliegenden Kostenentscheid keine Kosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 2 VwVG, Art. 6 Bst. b VGKE) und von einer Parteient- schädigung abzusehen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 4 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.